

Beihilfe zu den Aufwendungen für das Präparat Cialis

Der durch uns vertretene Kläger vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen musste aufgrund einer Erkrankung blutdrucksenkende Mittel einnehmen, als deren Folge sich eine erektile Dysfunktion eingestellt hat. Diese wurde mit dem verordneten Medikament Cialis bekämpft. Der behandelnde Mediziner führte zum Gesundheitszustand des Klägers aus, dass verschiedene blutdrucksenkende und harntreibende Medikamente eingesetzt werden mussten, die dabei als Nebenwirkung eine Sexualfunktionsstörung verursacht haben. Allein schon die Senkung des erhöhten Blutdrucks führte wegen der verringerten Durchblutung zu einer Erektionsschwäche. Darüber hinaus litt der Kläger an einem stark reduzierten Sehvermögen, weswegen ihm Medikamente verordnet wurden, die zu einer Verringerung der Libido geführt haben. Zur Bekämpfung sei mit Erfolg das Mittel Cialis verordnet worden.

Die Beihilfestelle versagte die Gewährung einer Beihilfe. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gab durch Urteil vom 01.02.2008 der Klage auf Gewährung einer Beihilfe zu dem Präparat Cialis in vollem Umfang statt.

Es bejahte den Anspruch unter Bezugnahme auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 31.08.2007, AZ: 6 A 2321/06.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, AZ: 3 K 2021/06

Februar 2008